

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG des Kreises Recklinghausen

Nr. 185/2018 vom 01.03.2018

HAUPTSATZUNG des Kreises Recklinghausen vom 01.03.2018

Der Kreistag des Kreises Recklinghausen hat aufgrund des § 5 Abs. 3 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. 1994, S. 646 ff.) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 966), in seiner Sitzung vom 26.02.2018 die folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1 Name, Sitz und Gebiet (zu §§ 12 und 14 KrO NRW)

- (1) Der Kreis führt den Namen „Kreis Recklinghausen“.
- (2) Sitz der Kreisverwaltung ist die Stadt Recklinghausen.
- (3) Das Gebiet des Kreises Recklinghausen besteht aus der Gesamtheit der folgenden zum Kreis gehörenden Städte:

1. Castrop-Rauxel
2. Datteln
3. Dorsten
4. Gladbeck
5. Haltern am See
6. Herten
7. Marl
8. Oer-Erkenschwick
9. Recklinghausen
10. Waltrop

Herausgeber:
Kreis Recklinghausen
Der Landrat
Kurt-Schumacher-Allee 1
45657 Recklinghausen

Anforderungen von
Exemplaren beim
Kreis Recklinghausen
Fachdienst 10
Personalservice, Organisation
und Zentrale Aufgaben

Telefon: 02361 53-3090
Telefax: 02361 53-3290
info@kreis-re.de
www.kreis-re.de

§ 2
Wappen, Dienstsiegel und Flagge
(zu § 13 KrO NRW)

- (1) Der Kreis führt folgendes Wappen:
Das Wappen besteht aus einem silbernen Nesselblatt auf grünem Schild sowie einem schwarzen, gleichschenkeligen Kreuz mit goldenem Schlüssel in der Mitte.
Eine Darstellung ist als Anlage beigefügt (Anlage 1).
- (2) Der Kreis führt ein Dienstsiegel mit Wappen und Namen des Kreises. Eine Darstellung ist als Anlage beigefügt (Anlage 2).
- (3) Der Kreis führt eine Flagge in den Farben (von heraldisch rechts nach heraldisch links) Schwarz-Weiß-Grün; sie zeigt das Wappen des Kreises.

§ 3
Verfahren des Kreistages und der Ausschüsse

Das Verfahren des Kreistages, des Kreisausschusses und der Ausschüsse richtet sich nach der vom Kreistag zu beschließenden Geschäftsordnung.

§ 4
**Rechte und Pflichten der Kreistagsmitglieder,
sachkundigen Bürger/innen und Einwohner/innen**
(zu §§ 28, 35 Abs. 6 KrO NRW, 30-32 GO NRW)

- (1) Die Kreistagsmitglieder und die Mitglieder der Ausschüsse haben die Vorschriften der Kreisordnung und der Gemeindeordnung über die Verschwiegenheitspflicht, die Treupflicht und über die Mitwirkungsverbote zu beachten. Verstöße gegen die Verschwiegenheitspflicht können mit einem Ordnungsgeld geahndet werden (§§ 28, 35 Abs. 6 KrO NRW, §§ 30-32 GO NRW).
- (2) Die Kreistagsmitglieder und die Mitglieder der Ausschüsse müssen dem Landrat/der Landrätin Auskünfte über ihre wirtschaftlichen und persönlichen Verhältnisse geben, soweit das für die Ausübung ihrer Tätigkeit von Bedeutung sein kann. Die Auskunft erstreckt sich
 1. bei unselbständiger Tätigkeit auf die Angabe des Arbeitgebers/der Arbeitgeberin (Branche) und die eigene Funktion bzw. dienstliche oder berufliche Stellung beim Arbeitgeber/bei der Arbeitgeberin,
 2. bei selbständiger Tätigkeit auf die Art des Gewerbes mit Angabe der Firma oder die Bezeichnung des Berufszweiges,
 3. auf vergütete oder ehrenamtliche Tätigkeiten als Mitglied eines Vorstandes, Aufsichtsrates, Verwaltungsrates, sonstigen Organs oder Beirats einer Gesellschaft, Genossenschaft, eines in einer anderen Rechtsform betriebenen Unternehmens oder einer Körperschaft, Stiftung oder Anstalt des öffentlichen Rechts, soweit diese Tätigkeiten nicht auf einer Bestellung gemäß § 26 Abs. 5 KrO NRW beruhen,

4. auf den Umfang der Beteiligung an Unternehmen, Kapital- und Grundvermögen.

Änderungen sind dem Landrat/der Landrätin unverzüglich mitzuteilen. Name, Anschrift, der ausgeübte Beruf sowie andere vergütete und ehrenamtliche Tätigkeiten können auf Beschluss des Kreistages veröffentlicht werden. Die Auskünfte über die wirtschaftlichen und persönlichen Verhältnisse sind vertraulich zu behandeln. Nach Ablauf der Wahlperiode sind die gespeicherten Daten ausgeschiedener Mitglieder über ihre wirtschaftlichen und persönlichen Verhältnisse zu löschen.

§ 5

Stellvertreter/innen des Landrates/der Landrätin

(zu § 46 KrO NRW)

- (1) Der Kreistag beschließt vor der Wahl der Stellvertreter/Stellvertreterinnen des Landrates/der Landrätin über die Anzahl, die gemäß § 46 Abs. 1 KrO NRW zu wählen ist.
- (2) Der Landrat/Die Landrätin wird bei Verhinderung von seinen/ihren Stellvertretern/Stellvertreterinnen in der sich aus dem Wahlergebnis ergebenden Reihenfolge bei der Leitung der Sitzungen des Kreistags und bei der Repräsentation gemäß § 46 Abs. 1 KrO NRW vertreten. Sind alle Stellvertreter/innen verhindert, kann der Landrat/die Landrätin andere Kreistagsmitglieder mit der Wahrnehmung repräsentativer Aufgaben für den Kreis beauftragen.

§ 6

Kreisausschuss

(zu § 51 KrO NRW)

- (1) Der Kreisausschuss besteht aus dem Landrat/der Landrätin und mindestens 8 und höchstens 16 Kreistagsmitgliedern. Die Anzahl der Kreistagsmitglieder des Kreisausschusses wird zu Beginn der Wahlperiode durch Beschluss des Kreistages festgelegt.
- (2) Für jedes Kreistagsmitglied im Kreisausschuss ist ein persönlicher Stellvertreter/eine persönliche Stellvertreterin zu wählen. Der Kreistag beschließt darüber, in welcher Reihenfolge sich Stellvertreter/innen untereinander vertreten. Liegt ein solcher Beschluss nicht vor, so vertreten sich die Stellvertreter/innen einer Fraktion oder Gruppe in fortlaufender alphabetischer Reihenfolge.
- (3) Der Landrat/die Landrätin ist Vorsitzende/r des Kreisausschusses. Der Kreisausschuss legt durch Beschluss die Anzahl der aus seiner Mitte zu wählenden Vertreter/innen seines Vorsitzenden/seiner Vorsitzenden fest.

§ 7

Ausschüsse

(zu § 41 KrO NRW)

- (1) Der Kreistag kann außer den gesetzlich vorgeschriebenen Ausschüssen zur Vorbereitung seiner Beschlüsse und der Beschlüsse des Kreisausschusses weitere Ausschüsse bilden.
- (2) Soweit gesetzlich nichts anderes geregelt ist, werden die Befugnisse der Ausschüsse sowie deren Anzahl und die Zusammensetzung der Mitglieder der Ausschüsse durch Kreistagsbeschluss mit der Mehrheit der Stimmen der Kreistagsmitglieder festgesetzt.

- (3) Soweit der Kreistag nicht für bestimmte Ausschüsse eine persönliche Stellvertretung festlegt, werden die stellvertretenden Ausschussmitglieder entsprechend dem Verfahren nach § 35 Abs. 3 KrO NRW gewählt. Dabei ist gleichzeitig die Reihenfolge der Stellvertretung festzulegen.
- (4) Ausschussmitglieder, die nicht Kreistagsmitglieder sind, werden von dem Vorsitzenden/der Vorsitzenden des betreffenden Ausschusses verpflichtet.
- (5) Im Übrigen finden auf die Ausschüsse und die Ausschussmitglieder die für den Kreistag und die Kreistagsmitglieder geltenden Bestimmungen dieser Hauptsatzung und der Geschäftsordnung entsprechende Anwendung, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist.

§ 8

Akteneinsicht

(zu § 26 KrO NRW)

Eine Akteneinsicht nach § 26 Abs. 2 und 4 KrO NRW ermöglicht der Landrat/die Landrätin in den Räumen der Kreisverwaltung. Er/Sie hat auch über die Anwesenheit von Bediensteten der Kreisverwaltung bei der Akteneinsicht zu entscheiden. Entsprechendes gilt für die Akteneinsicht durch Ausschussvorsitzende, soweit der Ausschuss für die Beratung der Angelegenheit zuständig ist.

§ 9

Aufwandsentschädigungen

(zu §§ 30 und 31 KrO NRW)

- (1) Kreistagsmitglieder erhalten als Ausgleich für Auslagen und Aufwendungen im Zusammenhang mit dem Mandat eine Aufwandsentschädigung. Diese wird nach Maßgabe der in der Entschädigungsverordnung festgesetzten Beträge in Form eines monatlichen Pauschalbetrages gezahlt.
- (2) Die Stellvertreter/innen des Landrates/der Landrätin, die Fraktionsvorsitzenden und ihre Stellvertreter/innen erhalten neben der in Absatz 1 genannten Aufwandsentschädigung die ihnen nach der jeweils geltenden Entschädigungsverordnung des Landes NRW zustehenden zusätzlichen Aufwandsentschädigungen. Satz 1 gilt auch für die Vorsitzenden von Ausschüssen des Kreistages mit Ausnahme des Wahlprüfungsausschusses.
- (3) Sachkundige Bürger/innen und sachkundige Einwohner/innen, die nach § 41 Abs. 5 oder Abs. 6 KrO NRW oder nach § 41 Abs. 3 Satz 7 KrO NRW zu Mitgliedern von Ausschüssen, Beiräten, Unterausschüssen und Arbeitskreisen bestellt worden sind, die der Kreistag eingerichtet hat, erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen dieser Gremien sowie für die Teilnahme an Sitzungen der Kreistagsfraktion ein Sitzungsgeld je Sitzung nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung. Dies gilt unabhängig vom Vertretungsfall auch für die Teilnahme an Fraktionssitzungen als stellvertretendes Ausschussmitglied.
- (4) Bei einer Sitzungsdauer von insgesamt mehr als sechs Stunden bei Gremiensitzungen des Kreises (Kreistag, Kreisausschuss, Fachausschüsse) wird ein weiteres Sitzungsgeld gewährt. Bei mehreren Sitzungen an einem Tag dürfen nicht mehr als zwei Sitzungsgelder gewährt werden.

- (5) Entschädigungsansprüche für die Teilnahme an Fraktionssitzungen werden für Kreistagsmitglieder höchstens für 45 Sitzungen pro Kalenderjahr und für sachkundige Bürger/Bürgerinnen und Einwohner/Einwohnerinnen für 20 Sitzungen pro Kalenderjahr gewährt. Fraktionssitzungen sind auch Sitzungen von Teilen einer Fraktion (Fraktionsvorstand, Fraktionsarbeitskreise), zu denen von der Fraktionsführung eingeladen wurde.
- (6) Die Fahrkostenerstattung und Reisekostenvergütung für Kreistagsmitglieder und Ausschussmitglieder richten sich nach den Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes und der Entschädigungsverordnung mit der Maßgabe, dass für die Benutzung eines privaten Kraftfahrzeugs eine Wegstreckenentschädigung in Höhe des nach der Entschädigungsverordnung zulässigen Höchstsatzes gezahlt wird. Können Reisekosten im Rahmen einer anderen ehrenamtlichen Tätigkeit geltend gemacht werden, werden vom Kreis keine Reisekosten erstattet.
- (7) Dienstreisen werden vom Kreisausschuss genehmigt, sofern nicht ein entsprechender Kreistagsbeschluss vorliegt. Für alle mit der Wahrnehmung ihrer üblichen Dienstgeschäfte erforderlichen Dienstreisen von Stellvertretern/Stellvertreterinnen des Landrates/der Landrätin gilt die Genehmigung generell als erteilt, soweit sie sich auf das Gebiet des Landes NRW beschränken.
- (8) Mitglieder von Ausschüssen gemäß § 85 Schulgesetz NRW erhalten für die Teilnahme an Sitzungen des Ausschusses je Sitzung ein Sitzungsgeld in Höhe des Sitzungsgeldes für sachkundige Bürger/innen und Fahrkostenerstattung gemäß Abs. 3. Dies gilt auch für die Mitglieder von sonstigen Gremien, die vom Kreis aufgrund sondergesetzlicher Bestimmungen auf Kreisebene gebildet werden und für die weder in den sondergesetzlichen Bestimmungen noch im Gesetz über die Entschädigung der ehrenamtlichen Mitglieder von Ausschüssen vom 13. Mai 1958 in der jeweils geltenden Fassung eine Entschädigungsregelung vorgesehen ist. Für Bedienstete des Kreises, für die die Mitgliedschaft zu ihren dienstlichen Aufgaben gehört, gelten Satz 1 und Satz 2 nicht.

§ 10

Verdienstaufschlag

(zu § 30 KrO NRW)

- (1) Kreistagsmitglieder, sachkundige Bürger/innen und sachkundige Einwohner/innen haben Anspruch auf Ersatz des Verdienstaufschlags, der ihnen durch die Mandatsausübung entsteht, soweit sie während der Arbeitszeit erforderlich ist. Das gilt für die Teilnahme an Kreistags-, Kreisausschuss- und Ausschusssitzungen sowie für sonstige Tätigkeiten, die sich aus der Wahrnehmung des Mandats ergeben (z. B. Fraktionssitzungen, genehmigte Dienstreisen). Der Anspruch besteht auch für maximal acht Arbeitstage je Wahlperiode im Falle der Teilnahme an kommunalpolitischen Bildungsveranstaltungen, die der Mandatsausübung förderlich sind. Der Verdienstaufschlag wird anteilig für jede Stunde der versäumten regelmäßigen Arbeitszeit berechnet.
- (2) Kreistagsmitglieder, sachkundige Bürger/innen und sachkundige Einwohner/innen haben mindestens Anspruch auf einen Regelstundensatz in der Höhe, die durch eine Rechtsverordnung nach § 30 Abs. 7 Satz 1 Nr. 1 KrO NRW festgelegt wird, es sei denn, dass sie ersichtlich keinen Nachteil erlitten haben.
- (3) Abhängig Erwerbstätigen wird auf Antrag der tatsächlich entstandene und nachgewiesene Verdienstaufschlag ersetzt. Der einheitliche Höchstbetrag ergibt sich aus der Festlegung in einer Rechtsverordnung nach § 30 Abs. 7 Satz 1 Nr. 1 KrO NRW.

- (4) Selbständige erhalten auf Antrag eine Verdienstausschüttungspauschale. Sie wird im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens nach billigem Ermessen festgesetzt. Der einheitliche Höchstbetrag ergibt sich aus der Festlegung in einer Rechtsverordnung nach § 30 Abs. 7 Satz 1 Nr. 1 KrO NRW.
- (5) Kreistagsmitglieder, sachkundige Bürger/innen und sachkundige Einwohner/innen, die einen Haushalt mit mindestens zwei Personen, von denen mindestens eine ein Kind unter 14 Jahren oder eine anerkannt pflegebedürftige Person nach SGB XI ist, führen oder einen Haushalt mit mindestens drei Personen führen und nicht oder weniger als 20 Stunden je Woche erwerbstätig sind, erhalten für die Zeit der mandatsbedingten Abwesenheit vom Haushalt den Regelstundensatz nach Maßgabe des Absatzes 2. Statt des Regelstundensatzes werden auf Antrag die notwendigen Kosten für eine Vertretung im Haushalt ersetzt.
- (6) Leistungen nach § 30 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 und Abs. 3 KrO NRW werden montags bis freitags für Zeiten zwischen 8.00 Uhr und 19.00 Uhr, samstags zwischen 8.00 Uhr und 14.00 Uhr gewährt.
- (7) Die Kosten einer entgeltlichen Kinderbetreuung während der mandatsbedingten Abwesenheit vom Haushalt sind nur erstattungsfähig, wenn keine weiteren im Rahmen gesetzlicher Pflichten zur Kinderbetreuung verpflichteten Personen im Haushalt leben oder wenn diesen die Kinderbetreuung während der mandatsbedingten Abwesenheit nicht zugemutet werden kann. Kosten einer entgeltlichen Kinderbetreuung werden nur für Kinder erstattet, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, es sei denn, es liegt im Einzelfall ein besonderer Betreuungsbedarf vor, der eine Betreuung über das 14. Lebensjahr erforderlich macht (z. B. Behinderungen etc.). Kinderbetreuungskosten werden im Übrigen nicht erstattet für Zeiträume, für die Entschädigungen nach § 30 Absätze 2 und 3 KrO NRW geleistet werden. Pro Stunde der Kinderbetreuung wird ein Betrag in Höhe des in der Entschädigungsverordnung NRW festgelegten Regelstundensatzes erstattet.

§ 11 Ehrungen

Ausgeschiedene Kreistagsmitglieder sowie Kreistagsmitglieder, die dem Kreistag mindestens 15 Jahre angehören oder sich durch Wahrnehmung eines Amtes in besonderer Weise Verdienste erworben haben, können vom Landrat geehrt werden.

§ 12 Verträge

(zu § 26 Abs. 1 Buchstabe q KrO NRW)

- (1) Die in § 26 Abs. 1 Buchstabe q KrO NRW dem Kreistag vorbehaltene Genehmigung wird auf folgende Verträge und Personengruppen beschränkt:
 - a. Verträge mit Kreistagsmitgliedern und Ausschussmitgliedern
 - b. Verträge mit dem Landrat/der Landrätin und Bediensteten in Führungsfunktionen.
- (2) Bedienstete in Führungsfunktionen im Sinne des Abs. 1 Nr. 2 sind der Kreisdirektor/die Kreisdirektorin und die Fachbereichsleiter/innen.

(3) Abweichend von Abs. 1 bedürfen nicht der Genehmigung:

- a. Verträge, die auf der Grundlage feststehender Tarife abgeschlossen werden,
- b. Verträge, denen der zuständige Ausschuss auf der Grundlage einer vom Kreis vorgenommenen Ausschreibung zugestimmt hat,
- c. Verträge, deren Abschluss ein Geschäft der laufenden Verwaltung darstellt und die im Vertrag vereinbarte Gegenleistung den Betrag von 2.500,00 € nicht übersteigt.

§ 13

Geschäfte der laufenden Verwaltung

(zu § 42 KrO NRW)

Der Landrat/Die Landrätin entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen, welche Geschäfte solche der laufenden Verwaltung im Sinne des § 42 KrO NRW sind.

§ 14

Dem Kreisausschuss übertragene Geschäfte

Dem Kreisausschuss sind folgende Geschäfte übertragen, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt oder sie nicht dem Kreistag vorbehalten sind:

- a) Vergaben mit einem Wert von 100.000 Euro bis 300.000 Euro (Nettobetrag).
- b) Grundstücksveräußerungen und -belastungen mit einem Wert von 100.000 Euro bis 300.000 Euro (Nettobetrag).
- c) Erwerb von Vermögensgegenständen und sonstige Sanierungs- und Instandhaltungsmaßnahmen mit einem Wert von 100.000 Euro bis 300.000 Euro (Nettobetrag).

§ 15

Allgemeiner Vertreter/allgemeine Vertreterin des Landrates/der Landrätin

(zu § 47 Abs. 1 Satz 2 KrO NRW)

Der allgemeine Vertreter/die allgemeine Vertreterin des Landrates/der Landrätin wird vom Kreistag für die Dauer von acht Jahren gewählt. Er/Sie trägt die Dienstbezeichnung Kreisdirektor/Kreisdirektorin.

§ 16

Personalangelegenheiten

(zu § 49 Abs. 1 KrO NRW)

- (1) Für die dienst- und arbeitsrechtlichen Entscheidungen hinsichtlich der Bediensteten des Kreises ist der Landrat/die Landrätin zuständig, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.
- (2) Folgende dienst- bzw. arbeitsrechtliche Entscheidungen des Landrats in Bezug auf die Beschäftigung der Fachbereichsleitungen bedürfen gemäß § 49 Abs. 1 KrO NRW der Zustimmung:
 - die Einstellung und Kündigung einer bzw. eines Beschäftigten,
 - die Begründung eines Beamtenverhältnisses (Einstellung),
 - die Beförderung, Abordnung und Versetzung einer Beamtin bzw. eines Beamten.

Die Zuständigkeit gem. § 49 Absatz 1 Satz 3 KrO NRW wird auf den Kreisausschuss übertragen. Die abschließende Entscheidung gem. § 49 Absatz 1 Satz 4 KrO NRW verbleibt beim Kreistag.

- (3) Sind dienstrechtliche Entscheidungen durch die oberste Dienstbehörde zu treffen, werden diese auf den Landrat übertragen, soweit die Entscheidungen aufgrund gesetzlicher Bestimmungen von der obersten Dienstbehörde übertragen werden können. Ist der Landrat in Person von der Entscheidung berührt, tritt an seine Stelle der Kreisausschuss.
- (4) Entscheidungen nach § 68 Satz 2 Nr. 2 LPVG NRW (Entscheidungen auf Empfehlung der Einigungsstelle in den in § 66 Abs. 2 Satz 3 LPVG NRW bezeichneten Fällen) trifft der Landrat.

§ 17

Gleichstellungsbeauftragte

(zu § 3 Abs. 2 Satz 2 KrO NRW)

- (1) Die Gleichstellungsbeauftragte wirkt bei allen Vorhaben und Maßnahmen des Kreises mit, die die Belange von Frauen berühren, Auswirkungen auf die Gleichberechtigung von Frau und Mann und die Anerkennung ihrer gleichberechtigten Stellung in der Gesellschaft haben sowie die Vereinbarkeit von Familie und Beruf und die Verbesserung der beruflichen Situation der in der Verwaltung beschäftigten Frauen betreffen. Sie fördert mit eigenen Initiativen die Verbesserung der Situation von Frauen sowie die Vereinbarkeit von Familie und Beruf für Frauen und Männer. Zu ihren Aufgaben gehört auch die Beratung und Unterstützung von Frauen in Einzelfällen bei der beruflichen Förderung und der Beseitigung von Benachteiligung. Eine Rechtsberatung ist unzulässig.
- (2) Die Gleichstellungsbeauftragte kann an allen Sitzungen der Ausschüsse, des Kreisausschusses und des Kreistags teilnehmen, in denen Vorhaben und Maßnahmen behandelt werden, die die Belange von Frauen berühren. Ihr sind für diese Sitzungen rechtzeitig die Einladungen und Unterlagen zu übermitteln. Zu Tagesordnungspunkten ihres Aufgabenbereiches erhält sie Rederecht.
- (3) Der Landrat/die Landrätin ist Dienstvorgesetzter der Gleichstellungsbeauftragten. Er/Sie trägt dafür Sorge, dass die Gleichstellungsbeauftragte die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Informationen rechtzeitig erhält und ihre Auffassung zu gleichstellungsrelevanten Angelegenheiten bei der Meinungsbildung berücksichtigt wird.
- (4) Die Gleichstellungsbeauftragte ist gegenüber dem Kreistag auskunfts- und rechnungspflichtig.

§ 18

Anregungen und Beschwerden

(zu § 21 KrO NRW)

- (1) Jeder hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Anregungen oder Beschwerden an den Kreistag zu wenden. Ist eine Anregung oder Beschwerde von mehr als zehn Personen unterzeichnet, so muss sie eine Person benennen, die berechtigt ist, die Unterzeichnenden zu vertreten.

- (2) Anregungen und Beschwerden müssen eine Angelegenheit betreffen, die in den Aufgabenbereich des Kreises Recklinghausen fällt. Anregungen und Beschwerden, die nicht in den Aufgabenbereich des Kreises Recklinghausen fallen, sind vom Landrat/von der Landrätin an die zuständige Stelle weiterzuleiten. Der Absender/Die Absenderin ist hierüber zu unterrichten.
- (3) Eingaben, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z. B. Fragen, Erklärungen, Ansichten etc.), sind ohne Beratung durch den Kreistag oder Kreisausschuss vom Landrat/von der Landrätin zurückzugeben.
- (4) Für die Erledigung von Anregungen und Beschwerden ist der Kreisausschuss zuständig, es sei denn sie betreffen Angelegenheiten für die gemäß § 26 Abs. 1 Satz 2 KrO NRW ausschließlich der Kreistag zuständig ist oder für die nach den Bestimmungen der KrO NRW oder dieser Hauptsatzung der Landrat/die Landrätin zuständig ist. Ist der Kreisausschuss nicht zuständig, überweist er die Anregung oder Beschwerde zur Erledigung an die zur Entscheidung berechnigte Stelle. Bei der Überweisung kann er Empfehlungen aussprechen, an die die zur Entscheidung berechnigte Stelle nicht gebunden ist. Ist der Kreisausschuss zuständig, so bleiben die mit beratenden Zuständigkeiten der Fachausschüsse gegenüber dem Kreisausschuss unberührt.
- (5) Dem Petent/Der Petentin kann aufgegeben werden, die Anregung oder die Beschwerde in der für eine ordnungsgemäße Beratung erforderlichen Anzahl einzureichen. Die Beratung kann in diesen Fällen bis zur Einreichung der notwendigen Unterlagen ausgesetzt werden.
- (6) Von der Prüfung einer Anregung oder Beschwerde soll abgesehen werden, wenn ihr Inhalt einen Straftatbestand erfüllt oder wenn sie gegenüber einer bereits geprüften Anregung oder Beschwerde kein neues Sachvorbringen enthält. Von einer Prüfung der Anregung oder Beschwerde kann abgesehen werden, solange das Antragsbegehren Gegenstand eines noch nicht abgeschlossenen Rechtsbehelfs- oder Rechtsmittelverfahrens ist.
- (7) Der Landrat/die Landrätin unterrichtet den Absender/die Absenderin über die Entscheidung über die Anregung oder Beschwerde.

§ 19

Bekanntmachungen

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen des Kreises, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, werden durch Bereitstellung im Internet unter <http://www.kreis-re.de/bekanntmachungen> vollzogen, soweit gesetzlich nicht etwas anderes bestimmt ist. Nachrichtlich wird auf die erfolgte Bereitstellung und die Internetadresse in den „Amtlichen Bekanntmachungen“, Amtsblatt des Kreises Recklinghausen, hingewiesen.
- (2) Sind öffentliche Bekanntmachungen in der nach Abs. 1 festgelegten Form infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so wird die Öffentlichkeit durch ein eigens aus diesem Anlass herausgegebenes Amtsblatt unterrichtet.

§ 20 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung des Kreises Recklinghausen vom 01.07.2001 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung des Kreises Recklinghausen wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 5 Abs. 6 KrO NRW (SGV NRW 2021) wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden
- c) der Landrat hat den Kreistagsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Kreis vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Recklinghausen, 01.03.2018

gez. Cay Süberkrüb
Landrat

Anlage 1
Wappen



Anlage 2
Dienstsiegel

